

Metall Zug AG

Statuten

vom 5. Mai 2017

Statuten der Metall Zug AG

1 Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter der Firma

Firma

Metall Zug AG
(Metall Zug SA)
(Metall Zug Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zug.
Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Sitz, Dauer

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung im In- und Ausland

Zweck

- an Fabrikations- und Handelsunternehmen, vorwiegend an solchen der Apparate-, Metall- und Kunststoffbranche
- an Unternehmungen des Dienstleistungs- und Immobiliensektors.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, welche direkt oder indirekt ihren Hauptzweck fördern, insbesondere durch das Mittel der Finanzierung sowie der logistischen und technologischen Unterstützung.

Ferner kann sie Grundstücke und Liegenschaften erwerben.

2 Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 11 250 000.- und ist eingeteilt in

Aktienkapital

1 948 640 Namenaktien Serie A à nom. CHF 2.50 und
255 136 Namenaktien Serie B à nom. CHF 25.-.

Die Aktien sind vollständig liberiert. Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.

**Umwandlung
von Aktien**

Die Aktien sind der Gesellschaft gegenüber unteilbar. Als Aktionär und Träger sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie wird nur anerkannt, wer aufgrund der Genehmigung seines entsprechenden Gesuchs im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.

Art. 4

Ersatzlos gestrichen.

Art. 5

Ersatzlos gestrichen.

Art. 6

Opting out

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots nach Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) ist wegbedungen.

Art. 7

Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich der folgenden Bestimmungen als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Art. 8

Anerkennung der Statuten

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Art. 9

Ersatzlos gestrichen.

Art. 10

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Aktien, Aktienbuch

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht in das Aktienbuch eingetragen, sofern:

Übertragungsbeschränkungen für alle Aktien

- die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft und/oder ihre Tochtergesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionärskreises und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen. Die Gesellschaft behält sich insbesondere das Recht vor, eine Eintragung im Aktienbuch dann zu verweigern, wenn der Erwerber nicht nachweist, dass es sich bei ihm nicht um eine Person im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG) handelt und nach Einschätzung der Gesellschaft eine Eintragung eine Erschwerung, Gefährdung oder Verhinderung der gesetzlichen Nachweise über die schweizerische Beherrschung der Gesellschaft bedeuten könnte,

und

- sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen oder für eigene Rechnung erworben zu haben.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Übergang von Namenaktien Serie A bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

Übertragungsbeschränkungen für Namenaktien Serie A

- das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind
- die Bewahrung der Gesellschaft als selbstständiges Unternehmen unter stimmenmässiger Kontrolle der Gruppe der derzeitigen Namenaktionäre; Ehegatten und Nachkommen des gegenwärtigen Aktionärskreises sind in der Regel zuzulassen

- der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

Die Zustimmung kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs übernimmt.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Detailregelungen

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Art. 10 notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

3 Organisation der Gesellschaft

Art. 11

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- Generalversammlung
- Verwaltungsrat
- Revisionsstelle.

3.1 Generalversammlung

Art. 12

Befugnisse der GV

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, je einzeln
- die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats
- die Wahl der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses, je einzeln
- die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

- die Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung (Geschäftsleitung) betraut sind
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ordentliche GV

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Ausserordentliche GV

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zwecks eine Einberufung verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrerklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

Einladung zur ausserordentlichen GV

Aktionäre, welche Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1 Million vertreten, können, sofern die Gesellschaft nicht auf dem Wege der Publikation eine andere Frist festsetzt, innert einer Frist von 50 Tagen vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrerklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

Traktandenanträge

Art. 14

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Einberufung der GV

Form	Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in allfälligen anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitungen. Die Namenaktionäre werden ausserdem durch Brief an ihre im Aktienbuch eingetragene Adresse eingeladen.
Verhandlungsgegenstände und Anträge	In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.
Nicht angekündigte Verhandlungsgegenstände	Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung oder auf die Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.
Anträge zu Verhandlungsgegenständen	Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
Universalversammlung	Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.
Geschäftsbericht, Vergütungsbericht, Revisionsbericht	Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht inklusive Konzernrechnung und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht samt Prüfungsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.
Art. 15	
Vorsitz	Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
Protokollführer, Stimmzähler	Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.
Protokolle	Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 16

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stimmenzahl

Jeder Namenaktionär kann sich in der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Bevollmächtigten, der ebenfalls Aktionär ist, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Vertretung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen (unter Ausschluss von leeren und ungültigen Stimmen), soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Beschlussfassung und Wahlen

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Kein Stichentscheid

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Schriftlich finden Abstimmungen und Wahlen statt, sofern der Vorsitzende dies anordnet oder auf Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 10 % sämtlicher Aktienstimmen vertreten.

Offen / schriftlich

Art. 16a

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wobei natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften gewählt werden können, welche die nach Art. 728 OR notwendige Unabhängigkeit aufweisen.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben, unterliegt er einem Interessenkonflikt oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so bezeichnet der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

- zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen,
- zu nicht angekündigten Anträgen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen allgemeine Weisungen zu erteilen,
- ab der ordentlichen Generalversammlung 2015 auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen,

wobei der Verwaltungsrat Verfahren und Fristen zur Erteilung elektronischer Vollmachten und Weisungen regelt.

Art. 17

Wichtige Beschlüsse

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist, über die in Art. 704 OR genannten Fälle hinaus, erforderlich für

- die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien sowie die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung
- die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.

3.2 Verwaltungsrat

Art. 18

Anzahl Mitglieder, Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr je einzeln gewählt. Die Generalversammlung wählt zudem den Präsidenten des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung.

Ebenso werden die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses von der Generalversammlung je einzeln und jeweils für die Dauer von einem Jahr beziehungsweise spätestens bis zum Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Personal- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen. Ist der Personal- und Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung durch die Generalversammlung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind jederzeit wieder wählbar. Sie scheiden aber mit dem Erreichen des 70. Altersjahres, d. h. mit dem Tage der darauf folgenden Generalversammlung, ohne weiteres aus dem Verwaltungsrat aus. Davon ausgenommen sind Verwaltungsräte, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als sechs Jahre für die Metall Zug Gruppe tätig waren. Sie können für maximal neun Jahre gewählt werden.

Wiederwahl

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter der Leitung des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten selbst. Kann der von der Generalversammlung gewählte Präsident sein Amt nicht ausüben oder ist sein Amt vakant, so wählt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus dem Kreis der Verwaltungsräte einen neuen Präsidenten.

Konstituierung

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Im Sinne von Art. 709 OR wird der Kategorie der Namenaktien Serie B mindestens ein Vertreter im Verwaltungsrat zugesichert.

Art. 19

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder zum Teil an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

Übertragung der Geschäftsführung

Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

Unübertragbare Aufgaben

- Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
- Festlegung der Organisation

- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Erstellung des Vergütungsberichts
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien
- Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen
- Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Art. 20

Organisationsreglement	Sitzungsrhythmus, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.
Stichentscheid	Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
Zirkularbeschluss	Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Dem Zirkularbeschluss gleichgestellt ist die Übermittlung per E-Mail, Fax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationssysteme, die den Nachweis des Beschlusses in Textform ermöglichen. Diese Beschlüsse sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
Protokoll	Über Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 21

Der von der Generalversammlung gewählte Personal- und Vergütungsausschuss berät den Verwaltungsrat bezüglich den Vergütungen für den Verwaltungsrat und die Mitglieder der Geschäftsleitung.

**Aufgaben und Zuständigkeiten
Personal- und Vergütungsausschuss**

Im Weiteren berät er den Verwaltungsrat in Bezug auf die Vergütungspolitik der Gruppe, entwirft den Vergütungsbericht, bespricht diesen mit den zuständigen internen Stellen und der Revisionsstelle und bereitet die Anträge an die Generalversammlung für die Vergütungsabstimmung vor.

Der Personal- und Vergütungsausschuss stellt dem Verwaltungsrat entsprechende Anträge.

Der Verwaltungsrat kann dem Personal- und Vergütungsausschuss zudem weitere Aufgaben aus dem Personalbereich und damit verbundenen Themen übertragen.

Die Details der Tätigkeit und die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Personal- und Vergütungsausschusses werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement festgelegt.

Der Verwaltungsrat bezeichnet anlässlich seiner Konstituierung einen Vorsitzenden des Personal- und Vergütungsausschusses, der die Geschäfte des Vergütungsausschusses führt.

Für die Gesamtvergütungspolitik bleibt der Verwaltungsrat verantwortlich.

3.3 Revisionsstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Wahl

4 Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Art. 23

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Geschäftsjahr

Art. 24

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht, bestehend aus dem Lagebericht, der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Vergütungsbericht sowie der Konzernrechnung, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 25

Bilanzgewinn

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

5 Vergütungsbericht und Vergütungssystem

Art. 25a

Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht, der die Angaben im Anhang zur Bilanz nach Art. 663b^{bis} OR ersetzt.

Der Vergütungsbericht enthält die gesetzlich und statutarisch erforderlichen Angaben und Bestandteile.

Der Vergütungsbericht wird durch die Revisionsstelle der Gesellschaft geprüft. Der Generalversammlung wird durch die Revisionsstelle schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung erstattet.

Der Vergütungsbericht wird der Generalversammlung vorgelegt und diese stimmt im Rahmen einer konsultativen Abstimmung über den Vergütungsbericht ab.

Art. 25b

Vergütung: Grundsatz

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung und übliche Sozialversicherungen sowie auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Vergütungssystem

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen für ihre Arbeit eine markt- und industrieübliche fixe Vergütung und Spesen. Mitglieder des Verwaltungsrats, die das Präsidium des Verwaltungsrats oder von Ausschüssen ausüben oder besondere Aufgaben wahrnehmen, erhalten für diese Zusatzfunktion ein zusätzliches Honorar in markt-

üblicher Höhe. Falls der Verwaltungsratspräsident sein Amt hauptamtlich ausübt, so hat er Anspruch auf vollumfänglichen Einschluss in die berufliche Vorsorge der Gesellschaft.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einem festen Grundgehalt, Spesen sowie einer leistungsabhängigen variablen Vergütung. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung und der gesetzlichen Vorschriften von der Gesellschaft und/oder von Tochtergesellschaften bezahlt werden.

Bei der Festlegung der fixen Vergütung werden in der Regel Kennzahlen wie Umsatz, Ertrag oder Anzahl Mitarbeitende und relative Kriterien wie Komplexität des Geschäfts, Verantwortungsbereich, Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben und Spezialprojekten berücksichtigt.

Die Höhe der variablen Vergütung richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten qualitativen und quantitativen Zielsetzungen und kann 100% der fixen Vergütung nicht übersteigen.

Die Details der Vergütungsordnung der Gesellschaft für Verwaltungsrat und Geschäftsleitungsmitglieder werden in einem Vergütungsreglement geregelt.

Art. 25c

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für

**Genehmigung
Vergütungen an
Verwaltungsrat und
Geschäftsleitung**

- die fixe Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung
- die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum von jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. des auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Jahres
- die variable Vergütung der Geschäftsleitung, gemäss Antrag und Ermessen des Verwaltungsrats für i) den Zeitraum vom jeweils 01.01. bis zum 31.12. des auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Jahres oder ii) das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente oder zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 40% der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung.

Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der bindenden Abstimmung gemäss Absatz 1 dieses Artikels die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, dann ist der Verwaltungsrat berechtigt, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen, eine neue Generalversammlung einberufen.

Ungeachtet der vorstehenden Absätze können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

6 Weitere Bestimmungen

Art. 25d

Renten

Renten und andere Vorsorgeleistungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats werden nur durch Pensionskassen (einschliesslich Versicherungen, Sammelstiftungen oder ähnliche Einrichtungen der zweiten Säule) ausbezahlt, wobei sich die entsprechenden Leistungen und die Arbeitgeberbeiträge nach den anwendbaren Reglementen richten.

Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen im Umfang von maximal 80% der fixen Vergütung des letzten Geschäftsjahres vor der Frühpensionierung an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge im maximal gleichen Umfang an die Pensionskasse erbringen.

Art. 25e

Anzahl Mandate

Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, wird wie folgt begrenzt:

- fünf Mandate in börsenkotierten Unternehmen, und
- fünfzehn Mandate in anderen, nicht börsenkotierten Rechtseinheiten gegen Entschädigung, und
- zehn Mandate in nicht gewinnstrebigem bzw. gemeinnützigem Rechtseinheiten (wie z.B. Vereine und andere karitative, soziale, kulturelle oder im Bereich des Sports tätige Organisationen, Fach- oder Branchenvereinigungen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgeeinrichtungen) ausserhalb der Metall Zug Gruppe.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. Soweit die Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft beteiligt ist und ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Weisung und im Interesse der Gesellschaft ein Mandat in einer solchen Gesellschaft wahrnimmt, zählt ein solches Mandat nicht als zusätzliches Mandat.

Vorgenannte Zahlen sind kumulativ zu verstehen; das Mandat bei der Gesellschaft selbst wird bei der Zählung nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der Anzahl der Mandate zählt eine Präsidiumsfunction doppelt.

Mitglieder der Geschäftsleitung benötigen für externe Mandate generell die Zustimmung des Verwaltungsrats.

Art. 25f

Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über deren Mandat und Vergütung von befristeter oder unbefristeter Dauer abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen die Amtsdauer gemäss Art. 18 Abs. 2 nicht überschreiten.

**Dauer Verträge
Verwaltungsrat und
Geschäftsleitung**

Die Arbeitsverträge für die Mitglieder der Geschäftsleitung sind unbefristet. Die Gesellschaft kann ausnahmsweise Verträge mit fester Dauer von bis zu einem Jahr abschliessen.

Die Kündigungsfrist der Arbeitsverträge der Geschäftsleitung beträgt in der Regel sechs Monate auf das Ende eines Kalendermonats. Die Gesellschaft kann jedoch Kündigungsfristen von bis zu zwölf Monaten vereinbaren.

Vergütungszahlungen bis zum Ende einer vertraglichen Kündigungsfrist stellen keine Abgangsentschädigung dar. Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats ein Konkurrenzverbot vereinbart hat, darf sie dem

betroffenen Mitglied während längstens zwei Jahren eine jährliche Entschädigung von maximal 50% seiner gesamten letzten Jahresvergütung (einschliesslich sämtlicher Zuschläge, variablen und diskretionären Vergütungen) bezahlen.

7 Auflösung und Liquidation

Art. 26

- Beschlussfassung** Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.
- Liquidation und Liquidator** Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.
- Verteilung des Vermögens** Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

8 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 27

- Publikationsorgan** Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- Mitteilung an Aktionäre** Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan oder, wenn alle Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Brief, Telefax oder mittels anderer elektronischer Übertragungsmittel an die bei der Gesellschaft bezeichneten Adressen.
- Bekanntmachung an Gläubiger** Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die Statuten wurden revidiert und ersetzen diejenigen vom 2. Mai 2014.

Zug, 5. Mai 2017

Der Präsident
Heinz M. Buhofer

Der Protokollführer
Matthias Rey